



Kanton Zürich
Oberjugendanwaltschaft

BERICHT ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHTLICHE VOLLZUGSVERFAHREN IM FALL „CARLOS“

Impressum

Herausgeber: OJUGA
Autoren: LOJA lic.iur. M. Riesen-Kupper
Datum: 06.09.2013
Version: 1.0



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Ausgangssituation	4
3.	Zielsetzungen des Jugendstrafrechts	5
4.	Der Fall „Carlos“	6
4.1.	Delikte	6
4.2.	Verurteilungen	7
4.3.	Psychiatrische Begutachtungen von Carlos	8
4.4.	Platzierungen	8
4.5.	Chronologische Übersicht	8
5.	Das „Sonder-Setting“	10
5.1.	Rechtliche Grundlage und Definition	10
5.2.	„Sonder-Setting“ im Fall „Carlos“	11
5.3.	„Sonder-Setting“: Regelfall oder Einzelfall?	12
5.4.	Umsetzung des „Sonder-Settings“	12
5.4.1.	RiesenOggenfuss GmbH	12
5.4.2.	Ziele	13
5.4.3.	Leistungen	14
5.4.4.	Konkrete Ausgestaltung des „Sonder-Settings“	15
5.4.5.	Kosten	15
5.5.	Wirkung des „Sonder-Settings“	16
6.	Fehler des „Sonder-Settings“	17
6.1.	Kostenpauschale und Kostenhöhe	17
6.2.	Wohnsituation (4 1/2 Zimmer-Wohnung)	18
6.3.	Thai-Box-Training	19
6.4.	Information der Gemeinde Reinach BL	20
7.	Situation heute	20
8.	Die Sendung „Reporter“	20



9.	Exkurs: Bedarf nach stationären spezialisierten kinder- und jugendforensischen Psychiatrieeinrichtungen	21
10.	Massnahmen	22
11.	Fazit	23

1. Zusammenfassung

Der Fall „Carlos“ ist im Rahmen der zürcherischen Jugendstrafrechtspflege ein Ausnahmefall. Wegen verschiedener Delikte wurde der Jugendliche mit dem Pseudonym Carlos zweimal zu einer offenen Unterbringung verurteilt, unter Aufschub des gleichzeitig angeordneten Freiheitsentzugs. Zwei psychiatrische Gutachten diagnostizieren erhebliche Entwicklungsdefizite und beurteilten das Rückfallrisiko für einschlägige Delinquenz bei ausbleibender Behandlung als hoch. In rund sechs Jahren wurde Carlos ca. 20 mal in verschiedenste Institutionen eingewiesen: Abklärungseinrichtungen, Gefängnisse, psychiatrische Kliniken, Jugendheime. Sämtliche Einweisungen in Gefängnisse oder Platzierungen in Heimen und Kliniken mussten innert kürzerer oder längerer Zeit abgebrochen werden. Eine längerfristige, stabile Entwicklung konnte nicht einsetzen. Der gerichtliche Auftrag (offene Unterbringung) aber auch der gesetzgeberische Auftrag des Jugendstrafrechts konnte mit den gewohnten Mitteln und Institutionen nicht sichergestellt und die Empfehlungen in den psychiatrischen Gutachten konnten nicht umgesetzt werden. Die Jugendanwaltschaft sah sich deshalb einem eigentlichen Vollzugsnotstand gegenüber.

Aus diesen Gründen wurde seitens der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt für Carlos ein „Sonder-Setting“ eingerichtet. Der Fall Carlos ist aktuell der eine von zwei Fällen, für welche ein „Sonder-Setting“ eingerichtet werden musste. Insgesamt vollziehen die zürcherischen Jugendanwaltschaften aktuell 130 stationäre Schutzmassnahmen. Einzig mit dem „Sonder-Setting“ ist es gelungen, bei Carlos über ein Jahr Stabilität und Verlässlichkeit zu erzeugen. Dies war angesichts der Problematiken von Carlos und seiner bisherigen Vollzugsgeschichte ein wichtiger positiver Entwicklungsschritt.

Jedoch räumt die Oberjugendanwaltschaft ein, dass die Festlegung der Kostenpauschale sowie einzelne Elemente der Ausgestaltung des „Sonder-Settings“ teilweise unangemessen waren.

2. Ausgangssituation

Am 27. August 2013 titelte die Zeitung „Blick“ auf der Frontseite: „Sozial-Wahn! Zürcher Jugend-Anwalt zahlt Messerstecher (17) Privatlehrer, 4 1/2-Zimmer-Wohnung und Thaibox-Kurse. Kosten: 22'000 Fr. pro Mo-

nat“. Der Artikel bezog sich auf die am Sonntagabend auf dem Schweizer Fernsehen ausgestrahlte Sendung „Reporter“.

In der Folge wurde der Fall „Carlos“ flächendeckend von den Medien aufgenommen und es wurden immer neue Details bekannt gemacht. In der Öffentlichkeit äusserten sich schliesslich Vertreter der Politik und kündigten politische Vorstösse an.

Im Rahmen der Medienberichte wie auch in den Voten der Vertreter der Politik wurden massive Vorwürfe gegenüber den Verantwortlichen der Jugendstrafrechtspflege erhoben. Dabei wurde nicht nur konkrete Kritik am Vollzug im Fall „Carlos“ (Höhe der Kosten, Vier-Zimmer-Wohnung, Thaibox-Kurse u.w.) formuliert, sondern es wurde vereinzelt weit über diesen Einzelfall hinaus die Arbeit der Jugendstrafrechtspflege pauschal in Frage gestellt.

Am 28. August 2013 verlangte Regierungsrat Martin Graf von der Oberjugendanzwaltschaft einen Bericht über den „Fall Carlos“.

3. Zielsetzungen des Jugendstrafrechts

Im Jugendstrafrecht stehen - im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht - die erzieherischen Massnahmen im Vordergrund. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts dienen nicht der Tatvergeltung, sondern verfolgen das Ziel, den zu beurteilenden Jugendlichen im Sinne der Spezialprävention von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. So sieht Art. 2 Abs. 1 JStG (Jugendstrafgesetz) vor, dass der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafrechts sein sollen. Da bei Jugendlichen die Charakterbildung sowie die geistige und sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen sind, muss sich die Strafe vor allem nach dem Alter und der gesamten Persönlichkeit des jugendlichen Täters richten, und zwar in der Weise, dass sie sich auf seine Weiterentwicklung nicht hemmend oder schädlich auswirkt, sondern diese im Gegenteil fördert und günstig beeinflusst. Art. 2 Abs. 2 JStG bestimmt, dass den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Die begangenen Straftaten werden nicht in erster Linie als Verletzung des Rechtsfriedens verstanden, die nach einer ausgleichenden oder vergeltenden Sanktion ruft, sondern als mögliches Indiz für eine Fehlentwicklung, die es aufzufangen gilt. Was im Einzelfall als erzieherisch wirksam und geboten er-

scheint, beurteilt sich nach dem Persönlichkeitsbild des Delinquenten und seinem "Erziehungszustand".¹

4. Der Fall „Carlos“

Die Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt befasst sich seit über sieben Jahren mit Carlos. Das erste Strafverfahren gegen den damals 10-jährigen Jugendlichen wurde im Februar 2006 eröffnet.

4.1. Delikte

Zwischen Februar 2006 bis Juni 2011 verübte Carlos ca. 34 Delikte (die zu einer Verurteilung führten). Dabei handelte es sich um Tatbestände wie Angriff, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte etc. Beim schwersten Delikt handelte es sich um eine schwere Körperverletzung (Vorfall vom 14. Juni 2011 in Schwamendingen, Messerstiche in den Rücken des Opfers).

Am 6. Februar 2013 musste ein Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung eröffnet werden. Dieses Verfahren ist pendent (Carlos wird beschuldigt, als Fahrradfahrer mit einem Fussgänger kollidiert zu sein).

Aufgrund der zahlreichen Delikte erhielt Carlos im Untersuchungsverfahren den Status eines sog. „Jungen Intensivtäters“.²

¹ Vgl. Bundesgerichtsurteil BGE 137 IV 7.

² Vgl. http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2009/2009-07-02/kantonsumfrage_jugendliche.pdf

4.2. Verurteilungen

- ◆ **Urteil des Jugendgerichtes Zürich** vom 16.11.2009:
 - Schuldspruch wegen Angriffs, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachem Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das BetmG, mehrfache Übertretung des BetmG
 - Strafe: 6 Tage persönliche Leistung, abzüglich 6 Tage erstandene Haft
 - Schutzmassnahmen: offene Unterbringung und ambulante Behandlung
- ◆ **Erziehungsverfügung** (Strafbefehl) der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt vom 05.11.2010:
 - Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Widerhandlung gegen das SVG, Hinderung einer Amtshandlung, Widerhandlung gegen die APV, mehrfacher Übertretung des BetmG, Urkundenfälschung, Widerhandlung gegen das PBG
 - Strafe: 5 Tage persönliche Leistung, abzüglich 3 Tage erstandene Haft
 - Schutzmassnahmen: persönliche Betreuung, ambulante Behandlung
- ◆ **Urteil des Jugendgerichtes Zürich** vom 08.11.2012:
 - Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung, Unterlassung der Nothilfe, Gewalt und Drohung gegen Beamte, mehrfacher Drohung, Widerhandlung gegen das Waffengesetz, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, mehrfacher Übertretung des BetmG
 - Strafe: 9 Monate Freiheitsentzug unbedingt, davon sind 38 Tage durch Haft erstanden, und Fr. 100 Busse – der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Schutzmassnahme aufgeschoben
 - Schutzmassnahmen: offene Unterbringung und ambulante Behandlung

Das Jugendgericht Zürich nahm vom positiven Verlauf des „Sonder-Settings“ Kenntnis.



4.3. Psychiatrische Begutachtungen von Carlos

Carlos wurde im Jahre 2009 psychiatrisch begutachtet und 2010 wurde ein psychiatrischer Therapieverlaufsbericht erstellt. Die Fachleute empfahlen eine offene Unterbringung (kleines Setting in einem familiären Rahmen, sozialpädagogische Institution) und therapeutische Behandlung.

2012 erfolgte eine zweite psychiatrische Begutachtung. Der Gutachter erstattete folgende Empfehlung: 1:1-Betreuung durch einen erfahrenen Sozialpädagogen. Weitere Beruhigung durch ein reizabgeschirmtes Milieu sowie eine Förderung durch wohl portionierte sozialpädagogische Interventionen und Beziehungsangebote, um eine psychopathologische Stabilisierung und im weiteren Verlauf spezifischere Interventionen (u.a. psychiatrisch-psychotherapeutisch) möglich zu machen.

4.4. Platzierungen

Zwischen 13. Oktober 2006 und 9. Juli 2012 wurde Carlos

- ◆ ca. 8 Mal in Gefängnisse
- ◆ 5 Mal in geschlossene Institutionen (Beobachtungsstationen und Psychiatrie) und
- ◆ 7 Mal in offene Institutionen

eingewiesen bzw. platziert. Dazwischen wohnte er verschiedentlich kurzzeitig bei seinem Vater.

4.5. Chronologische Übersicht

(*kursiv* = geschlossene Einrichtung)

06.02.06	Eröffnung des ersten Strafverfahrens
01.06.06	<i>Haft</i> (ein Tag)
13.10.06	vorsorgliche Unterbringung in der <i>Durchgangsstation Winterthur (DSW)</i> ; 28.11.06 Austritt
13.04.07	vorsorgliche Unterbringung im <i>Aufnahmeheim Basel (AH Basel)</i>

- 22.09.07 vorsorgliche Unterbringung bei Pflegefamilie
- 23.01.08 Abbruch, Rückkehr zu Vater, ab 31.3.08 Schule
- 03.06.08 *Polizeigefängnis und Gefängnis Horgen* bis 11.6.08
- 11.06.08 Eintritt in offene Institution
- 21.06.08 Abbruch, Rückkehr zu Vater
- 26.06.08 Beurlaubung aus der vorsorglichen Unterbringung, vorsorgliche Persönliche Betreuung
- 18.07.08 Vorsorgliche Unterbringung im *Gefängnis Horgen*, Austritt am 25.7.08
- 10.09.08 *Polizeigefängnis*, Austritt 11.09.08
- 06.10.08 Vorsorgliche Unterbringung im *Gefängnis Horgen* bis 01.12.08
- 01.12.08 Versetzung ins *AH Basel*, 5.1. bis 7.1.09 disziplinarische Versetzung ins *Untersuchungsgefängnis Basel*, Rückkehr 7.1.09
- 06.04.09 Versetzung ins *Gefängnis Horgen*; bis 21.09.09
- 21.09.09 Eintritt in offene Institution
- Nov. 09 Psychiatrisches Gutachten
- 16.11.09 **Urteil Jugendgericht Zürich**
- 19.11.09 Austritt aus der offenen Institution (nach begangener Körperverletzung), Eintritt ins *Gefängnis Zürich*
- 23.11.09 Versetzung in die *Durchgangsstation Winterthur*
- 24.11.09 Austritt, Rückkehr zum Vater
- 06.01.10 Vorsorgliche Persönliche Betreuung
- 12.03.10 Anordnung Tagesstruktur
- Juni 2010 Therapieverlaufsbericht
- 05.11.10 **Erziehungsverfügung (Strafbefehl)**
- 24.11.10 Vorsorgliche Unterbringung (RiesenOggenfuss)
- 15.06.11 Austritt nach begangener schwerer Körperverletzung und Eintritt ins *Gefängnis Limmattal* (Untersuchungshaft bis 19.7.11)
- 19.07.11 *Gefängnis Limmattal* (vorsorgliche Unterbringung)



- 27.09.11 Austritt und Versetzung in *Psychiatriezentrums Rheinau*
- 01.11.11 Versetzung in die *Psychiatrischen Universitätskliniken Basel*
- 19.12.11 Versetzung ins *Gefängnis Limmattal* (wegen Untragbarkeit)
- 27.03.12 Versetzung in eine therapeutische Gemeinschaft
- 02.05.12 Versetzung in Einrichtung RiesenOggenfuss
- 11.05.12 Versetzung ins *Gefängnis Limmattal* (das notfallmässig errichtete Setting reichte nicht aus)
- Mai 12 Forensisch-Psychiatrisches Gutachten
- 09.07.12 Entlassung aus Gefängnis und Versetzung in Einrichtung RiesenOggenfuss
„Sonder-Setting“ mit 1:1 Betreuung rund um die Uhr, begleitetes Wohnen und Tagesstruktur
- 08.11.12 **Urteil des Jugendgerichtes Zürich**
- 06.02.13 Eröffnung eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung (Carlos wird beschuldigt, als Fahrradfahrer mit einem Fussgänger kollidiert zu sein)
- 30.08.13 Abbruch des „Sonder-Settings“ und Einweisung ins *Gefängnis Limmattal*, Jugendabteilung (gegen die Einweisung wurde Beschwerde ans Obergericht erhoben)

5. Das „Sonder-Setting“

5.1. Rechtliche Grundlage und Definition

Der Inhalt des „Sonder-Settings“ entspricht einer offenen Unterbringung nach Art. 15 Abs. 1 JStG.³ Mit dem „Sonder-Setting“ sollte die Empfeh-

³ Art. 15 JStG lautet wie folgt: „Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.“

lung im forensisch-psychiatrischen Gutachten umgesetzt werden, das u.a. eine 1:1 Betreuung durch einen Sozialpädagogen empfohlen hatte.

Definition: Ein „Sonder-Setting“ ist eine hochintensive sozialpädagogische 1:1 Betreuung während 24 Stunden, mit begleitetem Wohnen, verbunden mit therapeutischen Massnahmen und Lern- und Schullelementen. Ein „Sonder-Setting“ wird dann errichtet, wenn bei einem Jugendlichen die üblichen Vollzugsformen, Institutionen, Heime etc. keinen Erfolg zeigen, der Jugendliche immer wieder delinquierte und in den etablierten Heimen und Massnahmezentren keine Platzierung möglich ist (wegen des Alters des Jugendlichen, weil es kein Platz hat oder weil die Heime den Jugendlichen zur Verfügung stellen, d.h. nicht mehr bereit sind, den Jugendlichen weiter zu betreuen).

5.2. „Sonder-Setting“ im Fall „Carlos“

In rund sechs Jahren wurde Carlos ca. 20 mal in verschiedensten Institutionen eingewiesen: Abklärungseinrichtungen, Gefängnisse, psychiatrische Kliniken, Jugendheime. Sämtliche Einweisungen in Gefängnisse oder Platzierungen in Heimen und Kliniken mussten innert kurzer Zeit wegen Drohungen, Gewalt etc. abgebrochen werden. Eine längerfristige, stabile Entwicklung konnte nicht einsetzen. Der gerichtliche Auftrag (offene Unterbringung) aber auch der gesetzgeberische Auftrag des Jugendstrafrechts konnte mit den gewohnten Mitteln und Institutionen nicht sichergestellt und die Empfehlungen in den psychiatrischen Gutachten konnten nicht umgesetzt werden. Die Jugendanwaltschaft sah sich deshalb einem eigentlichen Vollzugsnotstand gegenüber.

Der Vollzugsnotstand wird auch im Psychiatrischen Gutachten aus dem Jahre 2012 dargestellt: „Das Dilemma im vorliegenden Fall legt Lücken in der forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungslandschaft offen ...“. Das Gutachten empfahl eine 1:1-Betreuung durch einen erfahrenen Sozialpädagogen; eine weitere Beruhigung durch ein reizabgeschirmtes Milieu sowie eine Förderung durch wohl portionierte sozialpädagogische Interventionen und Beziehungsangebote.

Aus diesen Gründen wurde für Carlos ein „Sonder-Setting“ eingerichtet.

5.3. „Sonder-Setting“: Regelfall oder Einzelfall?

Der Fall Carlos ist aktuell der eine von zwei Fällen, für welche ein Sonder-Setting eingerichtet wurde. Vergleicht man die Zahl von zwei Fällen mit der Gesamtzahl aller stationären Unterbringungen in der Verantwortung der Jugendstrafrechtspflege im Kanton Zürich (Stichtag 31. August 2013: 130 Fälle) so entspricht dies einem Prozentsatz von rund 1.5 % dieser Fälle.

Dass es sich bei „Sonder-Settings“ um Einzelfälle handelt, zeigt der Überblick über die Anzahl Verurteilungen, Schutzmassnahmen, Untersuchungs geschäfte und Aufwendungen für Schutzmassnahmen der Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich von 2009 bis 2012:

Zahlenspiegel	2009	2010	2011	2012
Anzahl verurteilte Jugendliche	4'047	3'914	3'850	3'417
Neu angeordnete stationäre Schutzmassnahmen	44	47	27	22
- Anteil an Verurteilungen	1.1%	1.2%	0.7%	0.6%
Neu angeordnete ambulante Schutzmassnahmen	196	222	189	181
- Anteil an Verurteilungen	4.8%	5.7%	4.9%	5.3%
Anzahl Jugendliche in stationären Schutzmassnahmen	288	302	278	239
Anzahl Jugendliche mit ambulanten Schutzmassnahmen	575	581	545	446
Anzahl Untersuchungsgeschäfte	12'361	9'861	9'094	8'129
Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat verzeigten Jugendlichen	1'151	881	713	630
Aufwendungen für Schutzmassnahmen in Mio. Franken	29.99	29.98	28.64	25.92

5.4. Umsetzung des „Sonder-Settings“

5.4.1. RiesenOggenfuss GmbH

Einleitend ist festzuhalten, dass der Leitende Oberjugendanwalt lic.iur. Marcel Riesen-Kupper mit Personen der RiesenOggenfuss GmbH weder verwandt ist noch mit diesen oder der Firma in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen steht.

Mit der Umsetzung des „Sonder-Settings“ wurde die RiesenOggenfuss GmbH - Institution für Integration - beauftragt.

Bei RiesenOggenfuss handelt es sich um eine im Handelsregister eingetragene Firma. RiesenOggenfuss versteht sich als soziale Einrichtung, die Jugendliche und junge Erwachsene nach den Grundsätzen



der systemischen Therapie in komplexen Lebenssituationen begleitet. RiesenOggenfuss bietet betreutes Wohnen in unterschiedlichen Intensitäten an, darunter eine 1:1 Betreuung von Jugendlichen mit Tagesstruktur während 24 Stunden täglich.

Der fallführende Jugendanwalt lic.iur. Hansueli Gürber wählte für das „Sonder-Setting“ die Firma RiesenOggenfuss, weil diese bereits mit Carlos gearbeitet hatte und er - Gürber - schon in anderen Fällen erfolgreich mit dieser Institution zusammengearbeitet hatte. Es gab keine vergleichbare Einrichtung, die ein solches massgeschneidertes Angebot anbietet.

5.4.1.1 Frage der Bewilligungen

In den Medien wurde die Behauptung erhoben, die Betreuung von Carlos durch RiesenOggenfuss sei illegal gewesen, weil die Firma RiesenOggenfuss weder über eine Heimbewilligung noch über eine Bewilligung als Vermittlungsorganisation verfügt habe; und - sofern das Setting als Pflegeverhältnis gegolten habe, keine Pflegeplatzbewilligung eingeholt worden sei.

Dazu ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber für den Vollzug von Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes keine Vorschriften erlassen hat, wonach diese nur in Institutionen vollzogen werden dürften, welche über eine bestimmte Bewilligung oder ein Zertifikat verfügen. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Jugendstrafgesetz (JStG) besagt, dass die Unterbringung namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen erfolgt, die *in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten*. Für den Vollzug können öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen beigezogen werden (Art. 42 Abs. 2 Jugendstrafprozessordnung - JStPO).

Es obliegt den einweisenden Jugendanwaltschaften, im Einzelfall zu prüfen, ob die Institution und die konkrete Platzierung den Anforderungen des Jugendstrafgesetzes genügen.

Damit ist die Frage der Bewilligung für den vorliegenden Fall nicht relevant.

5.4.2. Ziele

Mit dem „Sonder-Setting“ wurden folgende Ziele angestrebt:

1. Oberstes Ziel: Anschluss an die Normalität unserer Gesellschaft



2. Einhalten einer Tagesstruktur
3. Nachholen des Schulstoffes
4. Training von Grundwerten wie: Fairness, Selbstdisziplin, Achtsamkeit, Anerkennung der Regeln, Respekt
5. Im sozialen Bereich: Erlernen der Alltagsdinge wie: Waschen, Kochen, Einkaufen
6. Stabilisierung der erreichten Fortschritte
7. Fernziel: Ausbildung im Sportbereich
 - Erste Schritte: Carlos lernt in einer Gruppe andere Jugendliche anzuweisen und zu begleiten
 - Erreichter Schritt: Er hat in seiner Trainingsgruppe eine gute Anerkennung und wenig Konflikte

5.4.3. Leistungen

Das „Sonder-Setting“ beinhaltet folgende Leistungen:

- 1:1 Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung, 7 Tage pro Woche, 24 Stunden täglich
- Sozialpädagogische Begleitung und Coaching vor Ort, Intensivbegleitung bei Krisen
- Zusätzlich wöchentlicher Besuch 1-2x durch Anna-Lisa Oggenfuss und/oder Rolf Riesen
- Täglicher mehrfacher telefonischer Kontakt mit Carlos
- Elternarbeit
- Laufende Kommunikation mit Vertretern des Sportcenters
- Supervision der Sozialpädagogin, Supervision des Projektes
- Wohnen, essen, schlafen in eigens angemieteter Wohnung
- Täglicher Hol- und Bringservice zwischen Wohn- und Trainingsort
- Freizeitorganisation
- Unterstützung beim Finden einer Arbeits- oder Lehrstelle vor Ort
- Berichtswesen
- Organisation von Standortgesprächen
- Unverzögliche Berichterstattung bei Unregelmäßigkeiten

- Aufbau und Durchführung eines individuellen Aufbau- und Krafttrainings
- Individuelles Tai-Box-Training ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten
- Tai-Box-Training während der üblichen Öffnungszeiten gemeinsam mit der Öffentlichkeit
- Anleitung zur Durchführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Sportcenter
- Anleitung zur Mitarbeit bei Promotionen und Events

5.4.4. Konkrete Ausgestaltung des „Sonder-Settings“

Ein typischer Tagesablauf gestaltete sich für Carlos wie folgt:

06.45	Aufstehen, Morgenhygiene, Frühstück
07.45	Begleiteter Transport ins Sportzentrum
08.00 – 10.00	Putzen (auch WC) und Aufräumen vom Trainingslokal
10.00 – 12.00	Fitnessprogramm
12.00	Gemeinsames Mittagessen
13.00	Begleiteter Transport nach Hause
13.15 – 15.00	Arbeit im Magazin, Schule mit Lehrer oder Haushaltsarbeiten
15.00 – 17.00	Schulaufgaben erledigen oder Haushaltsarbeiten
17.00 – 18.45	Pause, kleine Mahlzeit mit Betreuerin
19.00 – 21.30	Thaiboxtraining
21.30 – 22.15	Kleine Reinigungs- und Aufräumarbeiten
22.15	Begleiteter Transport nach Hause
22.30	Kleine Mahlzeit mit Betreuerin
23.15	Nachtruhe

5.4.5. Kosten

Für die gesamten Leistungen (vgl. hinten Ziff. 5.4.3.) wurde mit der RiesenOggenfuss GmbH eine Kostenpauschale von CHF 29'200 vereinbart. Darin enthalten waren sämtliche Kosten für Personal und Tagesstruktur, Therapie, Schulung, Wohnen, Verpflegung, Transporte usw. Die Organisation und Koordination aller Beteiligten war ebenfalls Sache

der beauftragten RiesenOggenfuss GmbH. Dies bedeutet, dass sie auch für die konkrete Ausgestaltung des Alltags und die dafür notwendigen Beschaffungen (Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) verantwortlich war.

Die Kostenpauschale beinhaltet folgende Sub-Pauschalen (Wohnen und Arbeit müssen zusammen eine 100%-ige Betreuung an 7 Tagen pro Woche gewährleisten):

Wohnen

Wohnung inkl. Nebenkosten (Heizung etc.)	Fr.	1'930.00
Internet, Fernsehanschluss und Strom	Fr.	50.00
Betreuung, Lohn inkl. Sozialleistungen Betrieb	Fr.	5'100.00
Ablös und Stellvertretungen Wohnen	Fr.	2'000.00
Essenspauschale	Fr.	550.00
Taschengeld pro W. 160.- CHF (Natel, Kleider, Hygieneartikel, etc.)	Fr.	640.00
Freizeit, Wochenende, Aktivitäten in einer Grossfamilie	Fr.	500.00
Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat)	Fr.	100.00
Allgemeine Transportspesen	Fr.	1'000.00
Zwischentotal	Fr.	11'870.00

Arbeit

Tagesstruktur, Pauschale pro Monat, inkl. Spesen	Fr.	5'300.00
Zwischentotal	Fr.	5'300.00

Schule

Lehrer, pro Woche 1 x 3 Std. Unterricht, inkl. Vor- und Nachbereitung, Berichte und Fahrspesen, manchmal mehr bei Exkursionen	Fr.	1'800.00
Zwischentotal	Fr.	1'800.00

Begleitung durch Frau Oggenfuss und Herr Riesen

Sozialpädagogische Betreuung vor Ort, inkl. aller Spesen inkl. Intensivbegleitung bei Krisen	Fr.	6'000.00
Projektleitung, Koordination, Standorte, Berichte, Controlling	Fr.	1'200.00
Supervision (Umgang mit schwierigen Jugendlichen) durch Rolf Riesen, Supervision bei forensischer Psychiaterin	Fr.	1'500.00
Elternarbeit	Fr.	1'000.00
Nebenkosten, Allgemein für Nichtvorhersehbares	Fr.	530.00
Zwischentotal	Fr.	10'230.00

Total	Fr.	<u>29'200.00</u>
--------------	------------	-------------------------

5.5. Wirkung des „Sonder-Settings“

Wie dargestellt sind ca. 20 Einweisungen in verschiedenste Institutionen gescheitert. Die psychiatrischen Gutachten attestierten eine hohe Rückfallgefahr für einschlägige Delinquenz. Zum heutigen Zeitpunkt kann zur Wirkung des Sonder-Settings folgendes festgehalten werden:

- Das Setting ist seit 13 Monaten stabil. Es brauchte keine Unterbrüche, keine Versetzungen in ein Gefängnis oder eine Klinik. Die Ta-

gesstrukturen wurden eingehalten. Angesichts der vorhergehenden Institutionen-Odyssee ist dies ein Erfolg.

- Auch in deliktischer Hinsicht hat das Setting Stabilität gebracht. Mit Ausnahme des Verfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung (Carlos wird beschuldigt, als Fahrradfahrer mit einem Fussgänger kollidiert zu sein), mussten keine neuen Verfahren angehoben werden.
- Es sind Fortschritte im Verhalten feststellbar: Verzicht auf Cannabis, Alkohol und Nikotin; vermehrt Verantwortungsübernahme im Haushalt und Freude am Kochen; Beziehungsaufbau zu den Eltern; Aufbau eines neuen Freundeskreises; schulische Fortschritte, Wille zum Lernen; akzeptiert Zurechtweisungen und Reduktion seiner Anspruchshaltung.

6. Fehler des „Sonder-Settings“

Nach den zahlreichen gescheiterten Platzierungen gelang es mit dem „Sonder-Setting“, über ein Jahr Stabilität und Verlässlichkeit zu erzeugen. Dies ist angesichts der Problematiken von Carlos und seiner bisherigen Vollzugsgeschichte ein wichtiger positiver Entwicklungsschritt. Die Alternative – Abbruch der offenen Unterbringung, Rückgabe an das Jugendgericht zur Anordnung des Vollzugs des neunmonatigen Freiheitsentzugs (und als Konsequenz die sofortige Freilassung) – wäre angesichts der diagnostizierten Problematiken und der schlechten Rückfallprognose in keiner Weise sinnvoll gewesen. Wenn ein Fall ein „Sonder-Setting“ benötigt hatte, dann der Fall Carlos. Dass der Leitende Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt das „Sonder-Setting“ anordnete kann daher nicht beanstandet werden.

Die Anordnung erfolgte im Rahmen des gesetzlich erlaubten Rahmens.

Allerdings weist die Ausgestaltung des „Sonder-Settings“ verschiedene kritische Punkte auf:

6.1. Kostenpauschale und Kostenhöhe

Bei jugendstrafrechtlichen Platzierungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe wird grundsätzlich eine fixe Tagespauschale verrechnet.

Die Leistungen, welche diese Tagespauschalen beinhalten, sind klar definiert und somit besteht grosse Kostentransparenz.

Beim vorliegenden „Sonder-Setting“ konnte man nicht auf standardisierte Abläufe und Behandlungskonzepte zurückgreifen, sondern musste aufgrund der beschriebenen Problematik ein individualisiertes „Sonder-Setting“ mit einer 1:1-Betreuung rund um die Uhr installieren (vgl. vorne).

Aufgrund der Unwägbarkeiten und der Möglichkeit der Anpassung auf aktuelle Entwicklungen, insbesondere auch wegen der notwendigen sehr dichten persönlichen Begleitung, wurde die Abgeltung an Riesen Oggenfuss mit einer Pauschale von Fr. 29'200.- monatlich vereinbart. Dieser Betrag setzte sich aus verschiedenen Sub-Pauschalen für Tagesstruktur, Betreuung, Unterkunft etc. zusammen. Die Kostenpauschale wurde kompetenzkonform durch den fallführenden Leitenden Jugendanwalt der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt bewilligt.

Die Festsetzung von Pauschalen für die einzelnen Posten war notwendig, weil in diesem Einzelfall aufgrund der schwierigen Vollzugssituation mit erheblichen Schwankungen der einzelnen Elemente Betreuung, Elternarbeit, Schule, Therapie etc. zu rechnen war. Das reagieren auf Krisensituationen führte jeweils zu einem sehr unterschiedlichen Aufwand der involvierten Fachleute.

Die vereinbarten Kosten für das „Sonder-Setting“ sind eindeutig zu hoch. Die Kostenpauschale führt dazu, dass die Ausgestaltung der tatsächlich anfallenden Aufwendungen und damit der Leistungserbringung allein in der Kompetenz der Auftragnehmerin ist. Damit können weder die effektiv erbrachten Leistungen bzw. anfallenden Kosten gesteuert noch überwacht werden. Die Reaktionen von Medien, Bevölkerung und Politik zeigen, dass die Höhe der Kosten nicht mehr nachvollziehbar kommunizierbar ist.

Die Oberjugendanwaltschaft ist hier in der Pflicht, ein angemessenes Vertrags- und Kostencontrolling auf Ebene der Jugendanwaltschaften sicherzustellen.

Vgl. Massnahme 1 und 2 (hinten Ziffer 10)

6.2. Wohnsituation (4 1/2 Zimmer-Wohnung)

Gestützt auf den Auftrag und die Kostenpauschale war es Sache der Auftragnehmerin, über die Wohnsituation zu entscheiden (Grösse und

Ausstattung der Wohnung). Eine 4 1/2-Zimmer-Wohnung wurde deshalb gewählt, weil auch die Betreuerin dort wohnte und Zimmer für Besprechungen sowie die regelmässigen Besuche der Eltern mit Übernachtung notwendig waren.

Die Wohnsituation in einem solchen Fall soll einfach und zweckmässig sein. Auf diesen Grundsatz wurde im vorliegenden Fall zu wenig Rücksicht genommen.

Vgl. Massnahme 3 (hinten Ziffer 10)

6.3. Thai-Box-Training

a) Die involvierten Stellen waren in diesem Fall überzeugt, dass die vorerwähnten Ziele des „Sonder-Settings“ bei Carlos nur in Kombination mit Thai-Box-Training zu erreichen war. Zum damaligen Zeitpunkt schien dieser Sport die einzige Ressource von Carlos zu sein, auf die man aufbauen konnte. Das geplante Thai-Box-Training wurde zudem immer wieder einer psychiatrischen Supervision unterzogen.

In Ausnahmefällen kann es angezeigt sein, dass Jugendliche im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs an Kampfsporttrainings teilnehmen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass unter Fachleuten die Auswirkungen von Kampfsport bei Straftätern kontrovers diskutiert wird; und der Fall Carlos hat auch deswegen zu heftigen Reaktionen in der Bevölkerung geführt.

Zukünftig sind Kampfsportausbildungen im jugendstrafrechtlichen Straf- und Massnahmenvollzug bis auf Weiteres nicht zulässig. Sind solche Ausbildungen in Ausnahmefällen dennoch angezeigt, so erfordern sie eine entsprechende psychiatrische Abklärung und die Bewilligung durch die Oberjugendanwaltschaft.

Vgl. Massnahme 4 (hinten Ziffer 10)

b) Im Verlaufe der Medienberichterstattung über den Fall Carlos wurde bekannt, dass dessen Thaiboxtrainer vorbestraft sei (er sei wegen Körperverletzung und Drohung verurteilt worden).

Aus Sicht der Oberjugendanwaltschaft hätte bei Kenntnis der rechtskräftigen Verurteilung die Tagesstruktur abgebrochen werden müssen.

6.4. Information der Gemeinde Reinach BL

Die Behörden der Gemeinde Reinach BL wurden über das „Sonder-Setting“ nicht informiert. Das war ein Fehler, den wir bedauern.

Vgl. Massnahme 5 (hinten Ziffer 10)

7. Situation heute

Am 30. August 2013 übertrug die Oberjugendanwaltschaft das Vollzugsverfahren von lic.iur. H. Gürber auf den Leitenden Jugendanwalt lic.iur. Felix Bieri (JUGA Winterthur).

Aufgrund der Ereignisse konnte das „Sonder-Setting“ nicht mehr aufrecht erhalten werden. Carlos musste daher am 30. August 2013 stationär in einem geschlossenen Rahmen untergebracht werden. Die Jugendanwaltschaft klärt nun in Absprache mit den Beteiligten die weiteren Vollzugsschritte ab.

Gegen die Einweisung ins Gefängnis Limmattal wurde vom Rechtsvertreter von Carlos am 4. September 2013 Beschwerde ans Obergericht erhoben. Das Obergericht hat den Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gleichentags abgewiesen (nicht rechtskräftig).

8. Die Sendung „Reporter“

Die Oberjugendanwaltschaft war von H. Gürber orientiert worden, dass SRF über ihn die Sendung „Reporter“ drehen wollte. Die OJUGA genehmigte den Antrag.

Da es sich bei Hansueli Gürber um einen Leitenden Jugendanwalt und einen sehr erfahrenen Jugendanwalt handelt, der überdies mehrere Jahre als Mediensprecher der Jugendstrafrechtspflege tätig war, erliess die Oberjugendanwaltschaft keine einschränkenden oder kontrollierenden Weisungen. Die Oberjugendanwaltschaft musste davon ausgehen, dass die Sendung ein fokussiertes Porträt über Jugendanwalt Gürber als Person zum Inhalt hätte. Dass dann jedoch der Jugendliche Carlos zu einer weiteren Hauptfigur des Beitrages wurde, zahlreiche Details des Vollzugs gezeigt wurden und der Jugendliche wenig anonymisiert wurde, war mit der Oberjugendanwaltschaft nicht abgesprochen. Der

Filmbeitrag in der vorliegenden Fassung wäre von der Oberjugendanwaltschaft nicht bewilligt worden.

Vgl. Massnahme 6 (vgl. hinten Ziffer 10)

9. Exkurs: Bedarf nach stationären spezialisierten kinder- und jugendforensischen Psychiatrieeinrichtungen

Der Fall Carlos hat gezeigt, dass geeignete Einrichtungen, um Jugendliche wie Carlos adäquat unterzubringen, fehlen.

Bereits im April 2013 haben RR Martin Graf und RR Thomas Heiniger eine Projektgruppe mit folgendem Auftrag eingesetzt: „Ziel des Projektes ist, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere solche im jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren, die einen stationären psychiatrischen Aufenthalt benötigen, zukünftig innerkantonal in einer stationären spezialisierten kinder- und jugendforensischen Psychiatrieeinrichtung behandelt werden können.“



10. Massnahmen

Eine Analyse des „Sonder-Settings“ durch die Oberjugendanwaltschaft führt zu folgenden **Massnahmen**:

- ▶ **Massnahme 1:** „Sonder-Settings“ sollen die absolute Ausnahme bleiben. Wird ein „Sonder-Setting“ in Betracht gezogen, obliegt es einer Bewilligungspflicht durch die Oberjugendanwaltschaft. Bei der Prüfung der Bewilligung unterzieht die Oberjugendanwaltschaft die Vertragsunterlagen einer eingehenden Überprüfung und stellt sicher, dass sich die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bewegen und eine Kostenkontrolle möglich ist.
- ▶ **Massnahme 2:** Die Oberjugendanwaltschaft unterzieht das zweite laufende „Sonder-Setting“ einer Überprüfung in Bezug auf die Ausgestaltung und die Kosten.
- ▶ **Massnahme 3:** Gestützt auf die Bewilligungspflicht von „Sonder-Settings“ stellt die Oberjugendanwaltschaft sicher, dass die Wohnungen einen einfachen Standard aufweisen und kostengünstig sind.
- ▶ **Massnahme 4:** Kampfsportausbildungen sind im jugendstrafrechtlichen Straf- und Massnahmenvollzug bis auf Weiteres nicht zulässig.
Sind solche Ausbildungen in Ausnahmefällen dennoch angezeigt, so erfordern sie eine entsprechende psychiatrische Abklärung und die Bewilligung durch die Oberjugendanwaltschaft.
- ▶ **Massnahme 5:** Wird ein „Sonder-Setting“ errichtet, sind die betroffenen lokalen Behörden durch die Jugendanwaltschaft zu informieren.
- ▶ **Massnahme 6:** Alle Medienauftritte von Mitarbeitenden der zürcherischen Jugendstrafrechtspflege erfordern grundsätzlich eine Bewilligung durch die Oberjugendanwaltschaft.

11. Fazit

Bei Carlos und dem installierten „Sonder-Setting“ handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Einzelfall. Von derzeit 130 stationär untergebrachten Jugendlichen haben lediglich 2 ein sog. „Sonder-Setting“ (Carlos und 1 weiterer Fall). „Sonder-Settings“ werden nur dann angeordnet, wenn die Jugendanwaltschaft einen Vollzugsnotstand feststellt und eine 24-Stunden 1:1 Betreuung mit begleitetem Wohnen absolut notwendig ist.

Die Oberjugendanwaltschaft hat Verständnis dafür, dass die veröffentlichten Inhalte des „Sonder-Settings“ und insbesondere die monatlichen Kosten von Fr. 29'200.-- zu heftigen Reaktionen in der Bevölkerung und in der Politik geführt haben.

Die Oberjugendanwaltschaft bedauert, dass die durch H. Gürber ausgelöste Medienberichterstattung die laufende und bislang erfolgreiche Schutzmassnahme von Carlos stark beeinträchtigt hat.

Die Oberjugendanwaltschaft bedauert ebenso, dass die Sendung ein völlig falsches Bild von der Arbeit der Jugendanwaltschaften vermittelt.